

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 2 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. September 1996

### INHALT

<b>I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien</b>	
Nr. 7	Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung – Bes.- u. Vers.VO). Vom 2. Juli 1996 ..... 10
<b>II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge</b>	
<b>III. Mitteilungen</b>	
Nr. 8	Berichtigungen zur Neufassung des Pfarrergesetzes ..... 12
Nr. 9	Inhaltsverzeichnis für Band VI ..... 12
<b>IV. Personalnachrichten</b>	
	Generalsynode ..... 13
	Bischofskonferenz ..... 13
	Lutherisches Kirchenamt ..... 13
	Gemeindekolleg Celle ..... 13
<b>V. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
<b>VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes</b>	

# I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

**Nr. 7**    **Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Besoldungs- und Versorgungsverordnung – Bes.- u. Vers.VO).**

**Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund von §§ 54 Abs. 2 und 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292 ff.) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Besoldung und Versorgung für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Vereinigten Kirche sowie ihrer Einrichtungen.

### § 2

#### Besoldung und Versorgung

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenleitung kann Änderungen der Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers binnen sechs Monaten nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ganz oder teilweise von der entsprechenden Anwendung ausschließen oder zeitweise aussetzen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes erfordern. Die Kirchenbeamtenvertretung ist vorher zu hören.

### § 3

#### Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach den Sätzen der für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltenden Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter).

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B richtet sich nach der Anlage zu dieser Rechtsverordnung. Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsordnungen das für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers jeweils geltende Recht entsprechend anzuwenden.

## II. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit

### § 4

#### Allgemeine Zulagen, Versorgung

(1) Besteht an der Gewinnung eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein besonderes Interesse und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht gesichert werden, so kann die Kirchenleitung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans nichtruhegehaltfähige Zulagen für ruhegehaltfähig erklären oder Zulagen gewähren; dies gilt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 16 der Anlage.

(2) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit sowie ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird von der Vereinigten Kirche sichergestellt durch

1. die Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt,
2. die Beteiligung an der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(3) Die Ansprüche der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit gegen die Vereinigte Kirche werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 2 Nr. 2 nicht berührt.

## III. Vorschriften für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit

### § 5

#### Versorgung

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin auf Zeit (§ 78 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes) erwirbt keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen aus dem Dienstverhältnis auf Zeit, wenn seine oder ihre Versorgung vom beurlaubenden Dienstherrn durch Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft gewährleistet wird, die ihm oder ihr vor seiner oder ihrer Ernennung auf Zeit zustanden.

(2) Die betroffenen Dienstherrn vereinbaren sich über die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Absatz 1 während der Beurlaubung zum Dienst bei der Vereinigten Kirche. § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

### § 6

#### Allgemeine Zulagen

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Zeit erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Vereinigten Kirche eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen der Besoldungsgruppe, in der sie von ihrem Dienstherrn eingestuft sind, und der Besoldungsgruppe, in der sie als Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen auf

Lebenszeit der Vereinigten Kirche eingestuft sein würden. Die Zulage nach Satz 1 wird auch rückwirkend zu dem Zeitpunkt ruhegehaltfähig, zu dem der beurlaubende Dienstherr dies nach seinen Bestimmungen feststellt und der Vereinigten Kirche mitteilt; diese zahlt auf Anforderung an den beurlaubenden Dienstherrn eine Umlagedifferenz nach.

#### § 7

##### Wohnungsausgleichszulage

(1) Kann ein Referent oder eine Referentin für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt (Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin auf Zeit) deswegen nicht gewonnen werden, weil er oder sie durch den Mietzins der von ihm oder ihr dann anzumietenden Wohnung finanziell erheblich belastet wird, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Wohnungsausgleichszulage gewährt.

(2) Die Wohnungsausgleichszulage wird nur gewährt, wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn auch der Ehegatte Einkommen hat, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfavorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

1. bei alleinstehenden Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen 15 vom Hundert
2. bei verheirateten Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen ohne unterhaltsberechtigten Kindern 25 vom Hundert,
3. bei verheirateten oder alleinstehenden Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen mit unterhaltsberechtigten Kindern 35 vom Hundert

des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(5) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(6) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so ist über die Weitergewährung der Wohnungsausgleichszulage neu zu entscheiden. Die Wohnungsausgleichszulage ist nicht zu widerrufen, wenn bei einer Versetzung und hinsichtlich der angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt sind.

#### IV. Besondere Vorschriften

#### § 8

##### Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung für ihr Amt aufgeführten Amtsbezeichnungen.

(2) Die Kirchenleitung setzt für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Amt in der Anlage nicht aufgeführt ist, die Amtsbezeichnung fest.

#### § 9

##### Bekanntgabe der Gehaltssätze

Die Tabellen für die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A und B für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und den Ortszuschlag sowie der allgemeinen Stellenzulage sind in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### § 10

##### Dienstpostenbewertung

Die Bestimmungen über die Dienstpostenbewertung im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers finden keine Anwendung.

#### § 11

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 11./12. Mai 1978 (ABl. Bd. V S. 104) außer Kraft.

#### Anlage zu § 3

##### Vorbemerkungen:

Amts- und Stellenzulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Besoldungsordnungen vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der Kirchenleitung gewährt; Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die am 31. August 1996 im Lutherischen Kirchenamt beschäftigt waren und auch ab 1. September 1996 dort weiterhin tätig sind, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oberster Dienstbehörden. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge durch nach Inkrafttreten dieser Regelung ergehende Besoldungsgesetze allgemein erhöhen. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage endet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Stellenzulage entfallen.

Die in einem Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen im Theologischen Studienseminar Pullach können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Absatzes 1 erhalten.

##### A. Aufsteigende Gehälter

- A 9 Kircheninspektor/Kircheninspektorin
- A 10 Kirchenoberinspektor/Kirchenoberinspektorin
- A 11 Kirchenamtmann/Kirchenamtfrau
- A 12 Kirchenamtsrat/Kirchenamtsrätin
- A 13 Kirchenverwaltungsrat/Kirchenverwaltungsrätin  
Kirchenrat/Kirchenrätin  
Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- Pfarrer/Pfarrerin – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

A 14 Kirchenverwaltungsoberrat/Kirchenverwaltungsoberrätin  
Pfarrer/Pfarrerinnen – ab der 8. Dienstaltersstufe  
Studienleiter/Studienleiterin des Theologischen Studienseminars – ab der 8. Dienstaltersstufe  
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 oder B 2

A 15 Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16  
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16 oder B 2

A 16 Rektor/Rektorin des Theologischen Studienseminars – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15  
Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 oder B 2

#### B. Feste Gehälter

B 2 Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin

B 2/B 3 Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin – als Ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin \*)

B 5 Präsident/Präsidentin

(\*) i.d.R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständige Vertretung

Hannover, den 2. Juli 1996

**Der Leitende Bischof**

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Juni 1996 vollzogen.

Hannover, den 2. Juli 1996

**Der Leitende Bischof**

D. Horst Hirschler

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

## III. Mitteilungen

### Nr. 8 Berichtigungen zur Neufassung des Pfarrergesetzes.

Die Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274 ff.) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist hinter dem Wort »die« das Wort »nicht« einzufügen.
2. In § 79 Abs. 3 ist hinter dem Wort »können« das Wort »je« einzufügen.
3. In § 117 Abs. 1 Nr. 4 ist die Zahl »94« durch die Zahl »93« und die Zahl »95« durch die Zahl »94« zu ersetzen.

4. In § 9 der Anlage zum Pfarrergesetz ist die Zahl »125« durch die Zahl »124« und die Zahl »126« durch die Zahl »125« zu ersetzen.

Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

### Nr. 9 Inhaltsverzeichnis für Band VI.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis für Band VI bei.

## IV. Personalnachrichten

### Generalsynode

Bei den Mitgliedern der Generalsynode haben sich folgende Änderungen ergeben:

- a) Landessuperintendent Hermann **Beste**, Lessingstraße 9, 18209 Bad Doberan, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 zum Landesbischof in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gewählt worden, gleichzeitig ist er aus der Generalsynode ausgeschieden;
- b) zum Mitglied der Generalsynode wurde die bisherige Stellvertreterin, Oberkirchenrätin Barbara **Schnerrer**, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, gewählt;
- c) Direktor Gerhard **Isermann**, Knochenhauerstraße 38-40, 30159 Hannover, hat sein Amt als berufenes Mitglied der Generalsynode wegen Erreichens der Altersgrenze niedergelegt.

### Bischofskonferenz

Neues Mitglied der Bischofskonferenz ist ab 1. Juli 1996 Landesbischof Hermann **Beste**, nachdem ihn die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Nachfolger von Landesbischof Christoph **Stier** gewählt hat.

Der Stellvertreter von Landessuperintendent Dr. Hans-Christian **Drömann**, Landessuperintendent Hein **Spreckelsen** (Nienburg), ist zum Nachfolger von Landessuperintendent Dr. Gottfried **Sprondel** (Osnabrück) in die Bischofskonferenz berufen worden.

### Lutherisches Kirchenamt

Vizepräsident Martin **Lindow** ist mit Wirkung vom 1. Juni 1996, entgegen der Bekanntmachung im ABl. Bd. VII S. 5, auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden.

Kirchenrätin z. A. Elke **Sievers** ist mit Wirkung vom 1. April 1996 zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit ernannt worden.

Oberkirchenrat Helmut **Tschoerner**, Berliner Stelle des Lutherischen Kirchenamtes, ist mit Ablauf des 31. Mai 1996 in den Ruhestand getreten.

### Gemeindekolleg Celle

Pastor Christian **Höser** ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 7. März 1996 zum Stellvertretenden Leiter des Gemeindekollegs in Celle berufen worden.

## **V. Aus den Gliedkirchen**

---

### **VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

---

### **VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

---



